

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KASKOVERSICHERUNG VON WASSERSPORTFAHRZEUGEN

AWK91.1

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind:

- (1) Bootskörper, einschließlich Deckauf- und Kajüteneinbauten, Ruder, Selbststeuerungsanlagen, Ankereinrichtungen, Winschen, Masten und Spieren, stehendes und laufendes Gut, Segel
- (2) Maschine oder Motor, einschließlich Schraube, Welle, Getriebe, Batterie, Lichtmaschine und Anlasser
- (3) festeingebaute nautische Instrumente, Leinen, Rettungsgeräte, Persenninge, Riemen, Paddel, Staken, Positionslaternen, Fender und übliches zum Bootsbetrieb gehörendes Werkzeug
- (4) sofern gesondert angegeben und bewertet:
 - a) nicht festeingebaute nautische Instrumente und Ausrüstungsgegenstände sowie Radioapparate
 - b) Beiboote einschließlich Motor
 - c) Reservemotore, Flautenschieber
 - d) folgende Effekten:
 - Kleidungsstücke
 - Matratzen und Bettzeug
 - Wäsche und Geschirr.

Nicht versichert sind:

Gegenstände von Luxus- und Liebhaberwert.

§ 2 Gesetzliche Grundlage

Soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen, finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) und der sonstigen österreichischen Gesetze Anwendung.

§ 3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt:

- (1) zu Wasser
- (2) während des Zuwasserlassens und des Anlandholens
- (3) während der Transporte am Landweg, einschließlich der Ladevorgänge
- (4) während des Sommer- und Winterlagers.

§ 4 Umfang der Versicherung

(1) Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

- a) Bei Verlust und/oder Beschädigung von Maschine oder Motor, einschließlich Getriebe, Batterie, Lichtmaschine und Anlasser leistet der Versicherer nur Ersatz, wenn sie durch
 - Schiffsunfall
 - Sinken
 - Brand
 - Blitzschlag
 - Explosion
 - Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche oder sonstige Naturkatastrophen

- Diebstahl
- Raub

verursacht worden sind.

b) Bei Transporten am Landweg leistet der Versicherer nur Ersatz für Verlust und/oder Beschädigung von versicherten Sachen, wenn sie durch

- Unfall
- Brand
- Blitzschlag
- Explosion
- Erdbeben, vulkanische Ausbrüche oder sonstige Naturkatastrophen
- Diebstahl
- Raub

verursacht worden sind.

Ein Unfall liegt dann vor, wenn ein plötzlich von außen kommendes Ereignis mit mechanischer Gewalt unmittelbar schädigend auf die versicherten Sachen einwirkt.

(2) Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Versicherungssumme Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte, sowie Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit es sich um ersatzpflichtige Schäden handelt, nicht jedoch sonstige Aufwendungen und Kosten.

Diese Aufwendungen werden auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, soweit sie der Versicherungsnehmer gemäß den Weisungen des Versicherers erbringt.

Nicht ersetzt werden Aufwendungen für eine behördlich angeordnete Wrackbeseitigung.

(3) Die Haftung gegenüber Dritten ist nicht Gegenstand dieser Versicherung.

§ 5 Ausschlüsse

(1) Ausgeschlossen sind folgende Gefahren:

- a) die Gefahren des Krieges, des Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben
- b) die Gefahren des Streiks, der Aussperrung, des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalttätigkeiten oder sonstiger bürgerlicher Unruhen und der Sabotage
- c) die Gefahren der Beschlagnahme, der Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand
- d) die Gefahren der Kernenergie und der Radioaktivität
- e) die Gefahren der Veruntreuung
- f) diejenigen Gefahren, gegen welche die Sachen anderweitig versichert wurden (z.B. Feuer); der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

(2) Ausgeschlossen sind folgende Schäden:

- a) Schäden, die durch unzureichende Bemannung, mangelhafte Ausrüstung oder dadurch entstehen, daß sich das versicherte Fahrzeug in einem nicht see- bzw. fahrtüchtigen Zustand befunden hat
- b) Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler; jedoch sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als unmittelbare Folge dieser Fehler im Umfang dieser Bedingungen versichert
- c) Schäden durch Frost, Eis, Sonne, Hitze, Regen und Schnee
- d) Schäden durch gefrierendes Kühlwasser, Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose, Fäulnis, Ungeziefer, Ratten, Mäuse, Alter sowie Abnutzung
- e) Schäden durch Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gegen besondere Anordnungen eines Beförderungsunternehmens sowie Schäden durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung
- f) Schäden durch mangelhafte Vertäuerung, Verankerung, unbemanntes Stillliegen vor offener Küste sowie mangelhafte Sicherung gegen Wegnahme
- g) Schäden durch Bearbeitung sowie Lack-, Kratz- und Schrammschäden
- h) Schäden durch unsachgemäße Verladung und Befestigung während des Transportes sowie Diebstahl des versicherten Fahrzeuges auf einem nicht gesicherten Transportmittel, sofern die Verladung

und der Transport durch den Versicherungsnehmer durchgeführt werden

- i) Schäden durch Diebstahl nicht ordnungsgemäß verpackter und nicht im abgedeckten und versperreten oder verschlossenen Fahrzeug befindlicher loser Teile
- j) Schäden durch Diebstahl nicht gesicherter Außenbordmotore
- k) Schäden während der Verwendung des versicherten Fahrzeuges zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken, sowie Schäden bei Überlassung an einen Dritten gegen Entgelt
- l) Wertminderung
- m) mittelbare Schäden aller Art.

§ 6 Verschulden

Führt der Versicherungsnehmer, der Bootsführer oder einer der Insassen des versicherten Fahrzeuges den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbei oder macht sich der Versicherungsnehmer bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 7 Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung

- (1) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- (2) Versicherungswert ist der Zeitwert.

Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.

- (3) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), ersetzt der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.
- (4) Nach Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer die verbrauchte Versicherungssumme durch Prämiennachzahlung pro rata temporis aufzufüllen.

§ 8 Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Antragstellung alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.
- (2) Als erheblich gelten insbesondere Umstände, nach denen der Versicherer ausdrücklich gefragt hat.
- (3) Jede bewußt unrichtige Anzeige, jedes bewußte Verschweigen und jede Täuschung berechtigt den Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag. Im Fall eines Schadens tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 21 VersVG ein.
- (4) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit kannte.

§ 9 Gefahrerhöhung

Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers die Gefahr erhöhen oder einem Dritten die Gefahrerhöhung gestatten, widrigenfalls Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 25 VersVG gegeben ist. Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere die Überlassung des Fahrzeuges an Dritte gegen Entgelt.

§ 10 Obliegenheitsverletzungen

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und, wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben. Er hat über Verlangen dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer zum Schadennachweis folgende Unterlagen zu beschaffen:
 - a) generell:
 - Protokoll über den Unfallhergang, Ursache und Schäden mit eidesstattlicher Erklärung
 - Unfallskizze

- Namen, Anschriften der Beteiligten
- Namen, Anschriften von Zeugen
- Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle
- Wertnachweise (z.B. Originalrechnungen)
- Berechnung des Gesamtschadens

b) bei Kollisionen:

- mit dem Gegner gemeinsam erstelltes schriftliches Protokoll über Schadenbesichtigung und -ausmaß
- schriftliche Haftbarmachung des Gegners

c) bei Transportschäden:

- Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein oder dergleichen)
- schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer
- Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden haben.

(4) Der Versicherungsnehmer hat Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle und, wenn erforderlich, der zuständigen Hafenbehörde anzuzeigen; über die beschädigten bzw. gestohlenen Sachen ist der Polizei eine Aufstellung einzureichen.

(5) Ein Verkauf beschädigter versicherter Sachen ist vor Anerkennung des Schadens ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.

(6) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt (§ 67 VersVG). Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(7) Verletzt der Versicherungsnehmer eine in diesen Bedingungen oder in der Polizza festgelegte Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 6 und 62 VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 11 Ersatzleistung

(1) Totalverlust

Gehen die versicherten Sachen total verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme, abzüglich des Wertes geretteter, verwertbarer Sachen (Restwert), verlangen.

Liegt Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des versicherten Fahrzeuges im Sinne des § 479 HGB vor, gelten die Bestimmungen des § 873 HGB.

(2) Beschädigung

Werden versicherte Sachen beschädigt, kann der Versicherungsnehmer Ersatz für die zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes notwendigen Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten Teile verlangen, jedoch nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.

(3) Der Versicherer ist nicht verpflichtet, das beschädigte Fahrzeug oder Teile desselben zu übernehmen.

(4) Geldleistungen des Versicherers sind einen Monat nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig; im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf einer Dreimonatsfrist.

Wenn eine behördliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer, den Bootsführer oder einen der Insassen des versicherten Fahrzeuges aus Anlaß des Schadenfalles eingeleitet ist, kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluß der Untersuchung verweigern.

(5) Für Segel und Persenninge, die älter als 3 Jahre sind, wird kein Ersatz geleistet.

§ 12 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schaden den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt.

§ 13 Abtretungsverbot

Die Rechte aus dieser Versicherung dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder über-

tragen noch verpfändet werden.

§ 14 Klagefrist

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

§ 15 Kündigung

(1) Im Versicherungsfall sind beide Vertragspartner berechtigt, spätestens einen Monat nach Abschluß der Verhandlung über die Entschädigung den Vertrag schriftlich zu kündigen.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Kündigt der Versicherungsnehmer, gebührt dem Versicherer die Jahresprämie.

Kündigt der Versicherer, hat er die Prämie für die noch nicht abgelaufene Periode des Versicherungsjahres anteilig zurückzuzahlen, soweit diese nicht durch bezahlte Schäden und angefallene Kosten aufgebraucht ist.

(2) Bei Wegfall des versicherten Interesses oder bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die Vorschriften der §§ 68ff VersVG.

§ 16 Vertragsdauer

Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist. Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag automatisch bei Ablauf.

Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer so rechtzeitig - mindestens jedoch drei Wochen vor Beginn der Kündigungsfrist - auf die Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer ausdrücklich über die Wirkung des Schweigens und das Erfordernis einer fristgerechten Kündigung belehren.

§ 17 Sachverständigenverfahren

(1) Im Streitfall ist die Höhe des Schadens durch Sachverständige festzustellen.

(2) Der Versicherer und der Versicherungsnehmer oder Versicherte haben unverzüglich je einen Sachverständigen zu ernennen und die Ernennung der gegnerischen Partei mitzuteilen. Die Partei, die ihren Sachverständigen bekanntgegeben hat, kann die säumige Partei schriftlich unter Mitteilung der Folge der Unterlassung auffordern, ihren Sachverständigen innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Aufforderung zu bestimmen. Unterbleibt die Ernennung, kann die auffordernde Partei den gegnerischen Sachverständigen durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft - hilfsweise durch die diplomatische oder konsularische Vertretung der Republik Österreich, in deren Bereich sich die Sachen befinden - ernennen lassen. Können sich die Sachverständigen über die Feststellung der Schadenhöhe nicht einigen oder wünschen sie von vornherein die Mitwirkung eines dritten Sachverständigen, ernennen sie gemeinschaftlich diesen Sachverständigen als Obmann, mit dem zusammen sie nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben. Erfolgt keine Einigung über die Person des Obmannes, wird dieser durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bestimmt.

(3) Die Ablehnung eines Sachverständigen unterliegt den Normen der Zivilprozeßordnung.

(4) Die Sachverständigen haben den Schaden zu besichtigen, ihn festzustellen und hierüber ein schriftliches Gutachten zu erstatten. Zu der Besichtigung sind, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, die Beteiligten beizuziehen.

(5) Die von den Sachverständigen getroffene Entscheidung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliches Urteil.

(6) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

§ 18 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer - bei mehreren Versicherern der in der Polizze als führend bezeichnete Versicherer - im Inland seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig. Dies gilt nicht für Versicherungsnehmer, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

Die Zahlbarstellung von Schäden außerhalb Österreichs begründet keinen Gerichtsstand am Zahlungsort.